

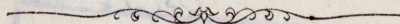
Verordnung

über die

Grössere Sterbe-Kasse

§ u

M i t a u .



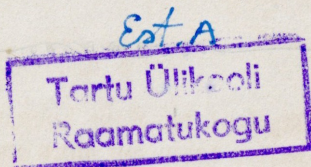
M i t a u ,
gedruckt bei J. F. Steffenhagen und Sohn.

1862.

-05

Der Druck wird unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.
Riga, am 23. März 1862.

Dr. C. G. Napierſky, Censor.



33459

Nachstehende Verordnung ist von dem Herrn Minister des Innern, Staats-Secretaire Walujew, auf Grund des am 12. Januar 1862 Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Comité's der Herren Minister, am 14. Februar desselben Jahres bestätigt worden.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Es wird in der Stadt Mitau von den dortigen Einwohnern, 200 an der Zahl, eine Sterbe-Kasse gestiftet. Diese Kasse hat den Zweck, der Familie eines jeden Mitgliedes derselben, sofort nach dem Ableben des Letzteren, eine einmalige Unterstützung zur Bestreitung der Begräbniskosten zu gewähren.

§ 2.

Die Kasse steht, auf Grund des Art. 1525 Bd. XIII. des Reglements über allgemeine Fürsorge, unter dem Ministerio des Innern.

§ 3.

Der Wirkungskreis der Kasse beschränkt sich auf die Stadt Mitau und es werden daher, auf unten angegebenen Grundlagen, nur solche Personen zu Mitgliedern derselben aufgenommen, die in dem Weichbilde der Stadt ihren bleibenden Wohnsitz haben.

§ 4.

Die höchste Zahl der Mitglieder ist auf 230 festgesetzt. Diese Zahl darf nicht überschritten werden.

§ 5.

Das Kapital der Kasse besteht:

- a) aus den, von den Stiftern der Kasse bereits eingezahlten, 1000 Rbl. S. (nämlich zu 5 Rbl. von einem jeden), welche verzinslich angelegt sind;
- b) aus den, aus der bisherigen versuchsweisen Verwaltung der Kasse ersparten, 200 Rbl. S., und
- c) aus den einmaligen und beständigen Beiträgen, welche von den Mitgliedern der Kasse in Zukunft einfließen sollen.

§ 6.

Die Geldsummen der Sterbe-Kasse, mit Ausnahme derjenigen, deren Zahlung ohne Weiteres erfolgen muß, werden, nach Ermessen des Directoriums der Kasse, verzinslich angelegt, die aus solchen Geldsummen erzielten Zinsen aber werden dazu bestimmt, um die etwaigen Ausfälle in den einfließenden Leichen-Quoten der zahlungsfreien Mitglieder (§ 39) zu decken, so wie um das Honorar des Schriftführers und des Einsammlers (§ 11) zu berichtigen.

§ 7.

Die einfließenden Gelder, so wie die Werthpapiere, Documente und Bücher werden in einem besonderen, mit drei Schlössern zu verschließenden Kasten aufbewahrt, zu welchem die drei Directoren die Schlüssel führen.

§ 8.

Das Kapital der Kasse, so wie die von derselben zu zahlenden Unterstützungen unterliegen keinem Sequester und keiner Beschlagnahme und können nicht zur Bezahlung der Schulden des verstorbenen Mitgliedes verwandt werden.

Verwaltung der Kasse.

§ 9.

Die Kasse wird von einem, aus drei Directoren bestehenden, Directorium verwaltet. Die Directoren werden von den Mitgliedern der Kasse aus ihrer Mitte erwählt.

§ 10.

Die Directoren werden alle drei Jahre in einer allgemeinen Versammlung der Mitglieder gewählt und verwalten ihr Amt unentgeltlich.

§ 11.

Dem Directorium werden ein Schriftführer und ein Einsammler und zwar ebenfalls vorzugsweise aus der Zahl der Mitglieder zugetheilt. Der erstere von ihnen erhält jährlich aus der Serbe-Kasse ein, seinen Bemühungen entsprechendes, jedoch in keinem Falle die Summe von dreißig Rbl. S. übersteigendes, Honorar, während dem Einsammler drei bis höchstens fünf Procent von den eincassirten Geldern zugebilligt werden. Alle diesbezüglichen Bestimmungen werden in einer allgemeinen Versammlung getroffen.

§ 12.

Unabhängig davon werden in der allgemeinen Versammlung noch zwei Candidaten zur etwaigen Besetzung der Aemter der Directoren und wenigstens drei Deputirte zur Revision der Rechnungslegung der Serbe-Kasse gewählt.

§ 13.

Für den Fall einer zeitweiligen Abwesenheit oder Krankheit oder aber bei gänzlichem Abgange eines der Directoren vertritt dessen Stelle der erste Candidat, der bei der stattgehabten Wahl die meisten Stimmen für sich gehabt hat. Indem dieser Candidat in alle Rechte und Verpflichtungen des fehlenden Directors

tritt, verbleibt er im neuen Amte so lange, bis der Letztere wieder in das Amt eintritt oder aber bis zur Wahl eines neuen Directors für das bevorstehende Triennium.

§ 14.

Ber drei Jahre hintereinander Director gewesen, der kann auf neue drei Jahre erwählt werden, wenn er in die fernere Verwaltung dieses Amtes willigt. Es darf hingegen kein, zum Director zum ersten Mal gewähltes, Mitglied der Kasse solche Wahl von sich weisen bei Strafe der Ausschließung aus der Zahl der Mitglieder. Eine Ausnahme hievon wird nur in dem Falle gestattet, wenn solche Gründe der Ablehnung beigebracht worden, die von der allgemeinen Versammlung als zulässig gebilligt werden. Länger als sechs Jahre hintereinander soll übrigens Niemand Director sein.

§ 15.

Das Directorium der Sterbe-Kasse hat folgende Verpflichtungen:

- 1) es führt über diejenigen, welche sich zur Aufnahme als Mitglieder der Sterbe-Kasse melden, ein Candidaten-Buch nach dem Datum der Anmeldung, mit Angabe des Alters der zur Aufnahme sich meldenden Candidaten, zu welchem Zwecke von denselben Taufscheine verlangt werden, und stellt darauf den aufgenommenen Mitgliedern Bescheinigungen über ihre Aufnahme aus;
- 2) es empfängt die Beiträge und besorgt die Auszahlung der Begräbniß-Quoten und anderweitiger Ausgaben;
- 3) es führt die Bücher über Einnahme und Ausgabe und nimmt Protocolle auf über alle, der Berathung der Directoren, so wie der allgemeinen Versammlung unterliegenden Gegenstände; treibt Restantien bei und führt über dieselben, so wie über die, von den Mitgliedern einzuzahlenden, Beiträge ein besonderes Buch;
- 4) es fertigt am Schluß eines jeden Jahres einen Dittschott über den Bestand des Capitals der Sterbe-Kasse, über den Betrag

der gezahlten Unterstützungs-Summen und über anderweitige Zahlungen an und legt diesen Ottschott, nachdem derselbe von allen Directoren unterschrieben worden, der allgemeinen Versammlung vor. Nachdem dieser Ottschott von den Deputirten revidirt und von der allgemeinen Versammlung beprüst worden, wird derselbe in der örtlichen Gouvernements-Zeitung inserirt.

§ 16.

Etwaige Beschwerden werden bei der allgemeinen Versammlung der Mitglieder der Sterbe-Kasse angebracht.

§ 17.

Die Entscheidungen des Directoriums werden nach Stimmenmehrheit vollstreckt; im Falle einer Meinungsverschiedenheit werden die betreffenden Sachen zur erforderlichen Beurtheilung an die allgemeine Versammlung der Mitglieder der Sterbe-Kasse devolvirt.

§ 18.

Alle ausgehenden Papiere, vom Directorium ertheilten Atteste u. s. w. müssen von allen Directoren unterzeichnet sein.

§ 19.

Die Directoren haften für jeden, der Sterbe-Kasse durch die etwaige unsichere verzinssliche Anlegung der Capitalien derselben zugesügten, Schaden und Verlust, so wie überhaupt für jede Fahrlässigkeit in der Verwaltung des Vermögens der gedachten Kasse.

§ 20.

Der Schriftführer hat, unter specieller Aufsicht der Directoren, die Bücher zu führen, die Protocolle aufzunehmen und andere ihm vom Directorio ertheilten Aufträge zu erfüllen.

§ 21.

Der Einsammler hat die Verpflichtung, nach dem Tode eines Mitgliedes der Sterbe-Kasse, von den übrigen Mitgliedern derselben die betreffenden Beiträge, die von jedem Mitgliede in ein, abseiten des Directoriums dem Einsammler ertheiltes, besonderes Schnurbuch eigenhändig notirt werden, einzucassiren und die einzucassirten Gelder unfehlbar zum 1. und 15. jeden Monats, bei einem speciellen Verzeichniß, dem Directorium zu übergeben. Ebenfalls hat er den Verwandten und Angehörigen der verstorbenen Mitglieder die zur Beerdigung der Letzteren zuständigen Unterstüßungs-Summen (gegen Quittung) einzuhändigen.

§ 22.

Die aus der Zahl der Mitglieder gewählten Deputirten (§ 12) haben das, in der Kasse vorrätthige, baare Geld sowohl, als auch die Bücher über Einnahme und Ausgabe und die übrigen Documente jährlich zu revidiren und die Resultate solcher Revision in den Büchern selbst mit ihrer eigenen Unterschrift zu bescheinigen.

Allgemeine Versammlungen der Mitglieder.

§ 23.

Allgemeine Versammlungen der Mitglieder sind ordentliche — in der zweiten Hälfte des Januar-Monats jedes Jahres — und außerordentliche nach Maßgabe des Erfordernisses. In den Jahres-Versammlungen der Mitglieder werden die Dittschotte des Directoriums beprüst, als auch Directoren und Deputirte erwählt. Ueberdies werden sowohl in den Jahres-Versammlungen, als auch in den außerordentlichen Versammlungen Gegenstände in solchen Sachen zum Vortrage gebracht und resp. beurtheilt, welche über die Competenz des Directoriums hinausgehen, oder welche das Directorium für nothwendig hält, der allgemeinen Versammlung vorzulegen; ingleichen werden Beschwerden gegen das Directorium näher untersucht und die etwaigen Vor-

schläge zu nothwendigen Abänderungen und Ergänzungen in der Verordnung über die Sterbe-Kasse bepruft, welche Vorschläge, falls sie gebilligt worden, der Staats-Regierung zur Bestätigung vorge stellt werden sollen.

§ 24.

Die allgemeinen Versammlungen und deren Beschlüsse werden nur dann für rechts gültig erachtet, wenn in denselben wenigstens vier zig Mitglieder anwesend sind.

§ 25.

Die Mitglieder der Sterbe-Kasse werden zu den allgemeinen Versammlungen durch die örtliche Gouvernements-Zeitung eingeladen.

§ 26.

Jedes Mitglied hat das Recht, in der allgemeinen Versammlung seine Vorschläge in Betreff solcher Gegenstände, welche die Geschäftsführung der Sterbe-Kasse oder aber die etwa in derselben nothwendigen Verbesserungen betreffen, mündlich oder schriftlich zu machen. Solche Vorschläge werden in der allgemeinen Versammlung bepruft.

§ 27.

Die Beschlüsse der allgemeinen Versammlung erlangen die Rechtskraft nur in dem Falle, wenn dieselben wenigstens von zwei Drittel Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt worden sind. Diese Beschlüsse sind verbindlich sowohl für die anwesenden, als auch für die abwesenden Mitglieder.

Aufnahme der Mitglieder und die einzuzahlenden, so wie die auszahlenden Unterstützungs-Summen.

§ 28.

Zu Mitgliedern der Sterbe-Kasse können, von den christlichen Einwohnern der Stadt Mitau, Personen männlichen Geschlechts,

jedes Standes, wenn sie nur gesund, von gutem Rufe und nüchternen Lebensart und in dieser Beziehung wenigstens zwei Directoren bekannt sind, aufgenommen werden. Indessen können solche Personen, die über 60 Jahr alt sind oder die im activen Militairdienste stehen, nicht zu Mitgliedern der Sterbe-Kasse aufgenommen werden, und zwar Letztere aus dem Grunde, weil sie kein beständiges Domicil haben. Diejenigen, welche als Mitglieder der Sterbe-Kasse aufgenommen zu sein wünschen, bringen ihr desfallsiges Gesuch beim Directorium, unter gleichzeitiger genauen Angabe ihres Standes und Gewerbes, an.

§ 29.

Gleich nach eingereichtem Gesuche um die Aufnahme in die Zahl der Mitglieder der Sterbe-Kasse, schreibt der darum Nachsuchende eigenhändig in das vom Directorio zu diesem Behuf eingerichtete Buch (§ 15) seinen Namen, Stand, Alter und Gewerbe ein. Ist der Candidat verheirathet, so giebt er zugleich den Namen und das Alter seiner Frau an.

§ 30.

Die Aufnahme neuer Mitglieder findet jährlich statt, und zwar zu Anfang eines jeden Tertials, solange bis die im § 4 angegebene Mitglieder-Zahl vollständig besetzt ist. Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder aus den sich angemeldet habenden Candidaten entscheidet das Directorium nach Stimmen-Mehrheit. Derjenige, welchem die Aufnahme in die Zahl der Mitglieder verweigert worden, kann Beschwerde hierüber bei der allgemeinen Versammlung anbringen, welche, nach zuvor vom Directorio eingeforderter Erklärung, über die Sache definitiv entscheidet.

§ 31.

Nach erfolgter Aufnahme eines neuen Mitgliedes übergiebt das Directorium demselben ein Exemplar dieser Verordnung, wofür dasselbe 30 Cop. S. an die Sterbe-Kasse zu entrichten hat. Ebenso ist jedes der im § 1. erwähnten gegenwärtigen Mitglieder verpflichtet, ein Exemplar der Verordnung gegen Einzahlung von 30 Cop. S. zum Besten der Sterbe-Kasse entgegen zu nehmen.

§ 32.

Jedes neu aufgenommene Mitglied hat, sobald dasselbe zur Zeit der Aufnahme nicht älter als 36 Jahre ist, ein für alle mal fünf Rbl. S. zur Kasse einzuzahlen, worauf es erst als wirkliches Mitglied der Sterbe-Kasse betrachtet wird und auf die, weiter unten angegebenen, Anrechte Anspruch machen darf.

§ 33.

Dieserigen Personen aber, welche zur Zeit ihrer Aufnahme das 36. Lebensjahr überschritten haben und noch nicht 60 Jahr alt sind, haben außer den obbesagten fünf Rbl. S. — in dem Alter von 37 Jahren bis zum Ablaufe des 46. Lebensjahres — noch eine Nachzahlung von einem Rbl. fünfzig Cop. S. für jedes über das Alter von 36 Jahren hinausgehende Jahr, und wieder in dem Alter von 47 Jahren bis zum Ablaufe des 59. Lebensjahres annoch eine Nachzahlung von drei Rbl. S. für jedes der hier bezeichneten Jahre an die Sterbe-Kasse zu leisten, und zwar so, daß z. B. ein Mann mit dem Ablauf des 44. Jahres ein für alle mal 17 Rbl. S., ein Anderer wieder mit dem Ablauf des 55. Jahres überhaupt 47 Rbl. S. zu entrichten hat. Diese Nachzahlung des Eintrittsgeldes vom 37. Lebensjahre an wird als Aequivalent für die, von den jüngeren Mitgliedern bis zum betreffenden Alter des neuen Mitgliedes eingezahlten Beiträge zur Sterbe-Kasse betrachtet, wodurch aber ein solches neue Mitglied in gleiche Rechte mit den früheren Mitgliedern tritt, ohne andere Nachzahlungen leisten zu müssen, und zugleich die unten im § 40 erwähnten Anrechte erlangt.

Anmerkung. Bei Bestimmung des Alters werden einzelne Monate nicht gerechnet, sechs volle Monate und mehr aber für ein ganzes Jahr gezählt.

§ 34.

Das nach dem vorhergehenden § einzuzahlende Eintrittsgeld nebst den nach dem Alter zu berechnenden Nachzahlungen hat jedes neue Mitglied spätestens innerhalb vierzehn Tage nach seiner Aufnahme als Solches an die Sterbe-Kasse zu entrichten,

widrigenfalls dies als eine Verzichtleistung auf den Beitritt zur Sterbe-Kasse betrachtet und hierüber der nöthige Vermerk im Candidaten-Buche gemacht wird.

§ 35.

Stirbt einer der Mitglieder, so hat jedes der übrigen Mitglieder fünfzig Cop. S. für jede männliche Leiche und fünf und zwanzig Cop. S. für jede weibliche Leiche an die Sterbe-Kasse zu entrichten. Letztere Zahlung hat auch jedes Mitglied für seine verstorbene Ehegattin zu leisten.

§ 36.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die im § 35 festgesetzten Beiträge gleich und spätestens binnen acht Tage nach der an ihn diesbezüglich ergangenen Anmahnung dem sich dazu meldenden Einsammler zu entrichten, im Nichtzahlungsfalle aber wird eine Geldstrafe zu 1 % monatlich von der nicht eingezahlten Summe verhängt.

§ 37.

Wer seinen Rückstand im Laufe eines ganzen Jahres nicht zur Sterbe-Kasse eingezahlt hat, wird vom Directorio aus der Zahl der Mitglieder ausgeschlossen und seiner Anrechte auf Unterstützung aus der Sterbe-Kasse für verlustig erklärt.

Nur bei Krankheitsfällen mag die Rücksicht eintreten, daß die während der Krankheit rückständig gebliebenen Beiträge erst nach der Genesung eingefordert, oder bei eintretendem Tode von der für das verstorbene Mitglied zu zahlenden Unterstützungs-Summe in Abzug gebracht werde.

Anmerkung. Ein Mitglied, das sich eines Criminal-Verbrechens schuldig gemacht und eine entehrende Strafe erlitten hat, wird ebenfalls aus der Zahl der Mitglieder ausgeschlossen. Bei etwaiger Selbstentleibung eines Mitgliedes aber gehen dessen Wittve und Angehörigen nicht des Rechts auf die, im § 40 stipulirte, Unterstützung aus der Sterbe-Kasse verlustig.

§ 38.

Ueberhaupt alle, von den Mitgliedern der Sterbe-Kasse zur Bildung derselben eingezahlten, Gelder werden in keinem Falle denselben wiedererstattet und verbleiben als Eigenthum der Sterbe-Kasse.

§ 39.

Derjenige, welcher volle 25 Jahre zahlendes Mitglied der Sterbe-Kasse gewesen, wird von da ab von allen weiteren Zahlungen und Beiträgen für verstorbene Mitglieder befreit mit Beibehaltung jedoch aller seiner Rechte.

Solche Erhebung zu einem zahlungsfreien Mitgliede kann indeß nur dann erfolgen, wenn in desfalligem Verzeichnisse weniger als sechs solche zahlungsfreie Mitglieder aufgeführt sind. Sind aber schon sechs solche zahlungsfreie Mitglieder vorhanden, so kann nur bei dem etwaigen Ausscheiden eines oder mehrerer derselben ein neues Mitglied zu einem zahlungsfreien Mitgliede erhoben werden und zwar: bei dem ursprünglichen Bestande von 200 Mitglieder nach Maßgabe des höheren Alters, bei den später aufgenommenen Mitgliedern aber nach dem Datum der Aufnahme derselben.

Denjenigen, welche vom Beginn des 37. Lebensjahres oder später als Mitglieder eingetreten sind, werden die Jahre, für die sie die Nachzahlungen geleistet haben, derart angerechnet, daß derjenige, welcher im 55. Lebensjahre als Mitglied der Sterbe-Kasse eingetreten ist und das festgesetzte Eintrittsgeld entrichtet hat, nur noch 6 Jahre hindurch die bestimmten Beiträge zu den Unterstützungen für verstorbene Mitglieder und deren Frauen einzuzahlen hat, um zu einem zahlungsfreien Mitgliede erhoben zu werden.

An die Stelle solcher zahlungsfreien Mitglieder rücken sogleich aus der Zahl der Candidaten — wenn solche vorhanden — Andere, als neue Mitglieder, ein, so daß die Anzahl der 230 zahlenden Mitglieder dadurch nicht verringert wird. Sollte jedoch dieser Bestand der Mitglieder nicht vollständig sein, so werden die Beiträge der zahlungsfreien Mitglieder aus den Renten des Capitals der Sterbe-Kasse decourtirt.

§ 40.

Bei eingetretene[m] Sterbefalle eines, aus der Zahl der Mitglieder nicht ausgeschlossenen, Mitgliedes oder aber in dem, in der Anmerkung zum § 37 angegebenen Falle, erhält die Ehefrau desselben oder, in Ermangelung derselben, dessen Erben oder Angehörige, gleich nach erfolgter Anzeige über den Todesfall eines solchen Mitgliedes beim Directorio, aus der Sterbe-Kasse die Summe von einhundert Abl. S. M. als einmalige Unterstützung, der Mann hingegen, wenn dessen Ehefrau verstorben, oder, wenn Letztere Wittve gewesen, deren Erben oder Angehörige die Summe von fünfzig Abl. S. ausgezahlt.

Von der hier gedachten Unterstützungs-Summe werden jedoch allem zuvor alle, von dem verstorbenen Mitglied rückständig gebliebenen, Beiträge in Abzug gebracht und zur Kasse verrechnet.

Sollte jedoch dieser Verein weniger als zweihundert Mitglieder haben, so werden vorbesagte Unterstützungen nur nach der Zahl der vorhandenen Mitglieder, und zwar: zu 50 Kop. S. pr. männliche und zu 25 Kop. S. pr. weibliche Leiche gerechnet, verabsfolgt.

§ 41.

Stirbt ein Mitglied außerhalb der Stadt Mitau, so muß, zur Erlangung einer Unterstützung aus der Sterbe-Kasse, die dazu berechtigte Person den Tod solchen Mitgliedes genügend beweisen. Als ausreichender Beweis hiezu ist ein, von dem örtlichen Geistlichen oder Prediger ausgestellter Todtenschein oder eine Bescheinigung der örtlichen Polizei-Behörde anzusehen.

§ 42.

Eine Wittve bleibt nach dem Tode ihres als Mitglied verstorbenen Ehemannes und nach Empfang der Unterstützungs-Summe, im Genuße der Rechte eines Mitgliedes, ohne weiter für ihre Person beisteuern zu müssen. Sollte jedoch wider Erwarten die Erfahrung lehren, daß die Kasse hierdurch im Nachtheile geriethe, so ist jedes Mitglied verpflichtet, annoch einen verhältnißmäßigen Beitrag zur Kasse zuzuzahlen, der von den Mitgliedern in der allgemeinen Versammlung festzusetzen ist.

§ 43.

Wenn die Wittwe eines, zur Sterbe-Kasse gehört habenden, Mitgliedes zum zweiten Male heirathet, so gehen die Erben des, im § 40 der Verordnung zugestandenen, Rechts auf einmalige Unterstützung im Betrage von fünfzig Rbl. S., nach ihrem (der Wittwe) Tode, nicht verlustig. Sollte aber auch dieser zweite Ehemann sterben, so hat die Wittwe keine Ansprüche auf irgend welche Unterstützung aus der Sterbe-Kasse für den zweiten Ehemann, wenn er nicht selbst schon bei Lebzeiten, auf dem hiefür vorgeschriebenen Wege, Mitglied der Sterbe-Kasse geworden.

§ 44.

Jedes Mitglied der Sterbe-Kasse, das Wittwer geworden, genießt die Anrechte auf die im § 40 stipulirte einmalige Unterstützung auch für seine zweite und dritte Frau, sobald nur Solche ordnungsgemäß angemeldet und in das Namens-Verzeichniß der Mitglieder eingetragen worden sind.

§ 45.

Im Scheidungsfalle bleibt nur der Mann Mitglied der Sterbe-Kasse, die Frau aber verliert ihre bisherigen Ansprüche an die Kasse. Heirathet der Geschiedene auf's Neue, so tritt die zweite Frau eo ipso in die Rechte der Ersten (vor der Scheidung).

§ 46.

Einem unverheiratheten Mitgliede, so wie überhaupt einem jeden Mitgliede, das nicht ganz nahe Verwandte hinterläßt, steht es frei, bei Lebzeiten die Person zu bestimmen, welcher die Unterstützungs-Summe aus der Sterbe-Kasse nach seinem Tod gezahlt werden soll. Nur muß diese Bestimmung in einem Schreiben enthalten sein, welche der Bestimmende eigenhändig zu unterzeichnen und dem Directorium persönlich zu übergeben oder zuzusenden hat. In letzterem Falle muß die Unterschrift von einer Behörde beglaubigt sein. Ohne derartige schriftliche Bestimmung besorgt das Directorium selbst die Beerdigung eines, ohne ganz nahe Verwandte verstorbenen Mitglieds und der von der Unterstützungs-Summe, nach vorgängiger Berichtigung der Beerdigungskosten, etwa übrig bleibende Rest fällt zur Sterbe-Kasse.

Auflösung der Sterbe-Kasse.

§ 47.

Sollte die Wirksamkeit der Sterbe-Kasse, in der Folge, durch irgend welche Umstände aufhören, so fällt das ganze ihr gehörende Capital und überhaupt ihr sämmtliches Vermögen dem Kurländischen Collegio allgemeiner Fürsorge anheim.

(Unterz.) Director **N. Schumacher.**

(Contraf.) Sections-Chef **N. Zernakow.**

In fidem versionis:

Oberhofgerichts-Translateur **Wassiljew.**